

Anlage 1: Netzanschlussbedingungen (Mittelspannung)

§ 1 Geltung der NAV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) (Anlage 2) vom 01.11.2006 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden. Im Falle des Inkrafttretens einer Verordnung über den Netzanschluss in Mittelspannung findet diese abweichend von Satz 1 auf vorliegendes Vertragsverhältnis Anwendung.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Stromnetzanschlusses in Mittelspannung als technische Voraussetzung zum Bezug von Strom durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen.
2. Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, die Belieferung mit Strom, die Anschlussnutzung und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Zugang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages beim Netzbetreiber gilt als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 4 Netzanschluss

1. Jede Liegenschaft, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses angefallenen Kosten in der im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Höhe; Grundlage der Kostenerstattung ist das für die konkrete Anschlusssituation des Anschlussnehmers erstellte Kostenangebot (Anlage 2) des Netzbetreibers.
3. Ferner zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten sind nach Aufwand zu erstatten.
4. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Die Netzanschlüsse inklusive der stromführenden Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in seinem Eigentum bzw. sind ihm zur Nutzung überlassen, solange nicht etwas anderes vereinbart ist. Werden Betriebsanlagen des Netzbetreibers auf fremden Grundstücken errichtet, so werden sie nur vorübergehend mit dem Grundstück verbunden (Scheinbestandteil). Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
7. Die Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Insbesondere ist eine Überbauung ausgeschlossen, sowie eine Bepflanzung, die mit einer tiefen Verwurzelung verbunden ist, die geeignet ist, die Netzanschlussanlagen zu beschädigen. Ebenso dürfen durch den Anschlussnehmer oder durch Dritte keine Einwirkungen auf den Anschluss vorgenommen werden. Eventuelle Beschädigungen sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Mittelspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und ist im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesen. Grundlage der Kostenerstattung ist das für die konkrete Anschlusssituation des Anschlussnehmers erstellte Kostenangebot des Netzbetreibers.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn dieser seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang fällig. Zahlungen haben rechtzeitig und ohne Abzug zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto des Netzbetreibers. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.
2. Kosten, die dem Netzbetreiber durch Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder durch Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses entstehen, sind diesem in der im Kostenangebot des Netzbetreibers ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

§ 7 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

1. Besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung), ist der Netzbetreiber nach den Umständen des Einzelfalls berechtigt, vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
2. Für den Fall der Herstellung mehrerer Netzanschlüsse ist der Netzbetreiber berechtigt, für die Kosten angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen.

§ 8 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

1. Ist der Anschlussnehmer Grundstückseigentümer, hat er für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet würde.
Soweit von der Installation das Eigentum Dritter betroffen ist, ist dem Netzbetreiber durch den Anschlussnehmer deren Zustimmung zur Herstellung, Änderung oder Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtung nachzuweisen.
2. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber im Bedarfsfall die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlussstelle zur Weiterleitung seiner Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit dies dem Anschlussnehmer zumutbar ist.
3. Nach Einstellung der Anschlussnutzung hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden.
4. Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 15 Ziffer 1 nicht erforderlich.

§ 9 Transformatorenanlage

1. Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Die geplanten Maßnahmen werden mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.
2. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden.
3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Anschlussnehmer zu tragen.

Anlage 1: Netzanschlussbedingungen (Mittelspannung)

§ 10 Elektrische Anlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und den Betrieb der elektrischen Anlage hinter der Hausanschluss-sicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Er hat die notwendigen Kosten zu tragen.
2. Die elektrische Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateur Verzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Arbeiten haben in Absprache mit dem Netzbetreiber bzw. nach dessen vorheriger Information zu erfolgen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit zu gefährden in der Lage sind oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Herstellung/Veränderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. den Anschluss zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Elektrizitätsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage, es sei denn, dass er Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
4. Erweiterungen und Änderungen der Anlage(n) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

§ 11 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Verteilnetz an und nehmen sie bis zur Übergabestelle in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder ein Installationsunternehmen in Betrieb.
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber von demjenigen Installationsunternehmen zu beantragen, welches die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat.
3. Die Beauftragung erfolgt mittels des vom Netzbetreiber hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucks.
4. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
5. Der Anschluss von Erzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Eigenerzeugungsanlagen, die an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die im Kostenangebot des Netzbetreibers ausgewiesenen Inbetriebsetzungskosten.
7. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Erstattung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12 Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung

Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer einer Transformatorstation ist, räumt er dem Netzbetreiber die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer der Transformatorstation ist, sorgt er für dessen Zustimmung.

§ 13 Technische Anschlussbedingungen

Neben den Technischen Anschlussbedingungen der Verbände der Energiewirtschaft gelten auch die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Sie können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers oder im Internet unter www.stadtwerke-heiligenhaus.de eingesehen werden und werden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

§ 14 Messeinrichtungen, Messung

1. Für Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer einen Zählerplatz nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen und zur Unterbringung der Messwandler ein Messfeld auf seine Kosten bereit zu halten.
2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 21b EnWG in Verbindung mit der Messzugangsverordnung (MessZV), getroffen worden ist, ist der Netzbetreiber für die Messung und den Messstellenbetrieb verantwortlich.
3. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten, dem Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.

In diesem Fall sind die Messwerte des die Messung durchführenden Dritten abrechnungsrelevant. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommenen Messungen erfolgen auf seinen eigenen Kosten.

4. Sämtliche für die Messung und Fernauslesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
5. Die Messung erfolgt bei Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, durch Erfassung des entnommenen Stroms sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.
6. Handelt es sich um Entnahmestellen, die nicht nach Lastprofilverfahren beliefert werden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung (ZFA).

Der Anschlussnutzer trägt in diesem Fall dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer ISDN Telefonanschluss zur Verfügung steht. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten trägt der Anschlussnutzer.

Die Messeinrichtungen werden - sofern sie nicht fernausgelesen werden - monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnehmer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zu Kontrollablesungen befugt.

7. Der Anschlussnehmer kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.
8. Bei Veränderungen im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik von bestehenden analogen Anschlüssen auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung dieser Maßnahme wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnutzer vorgenommen.
9. Kommt der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung aus Ziffer 6 nicht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

§ 15 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen oder der NAV zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss unmittelbar nach Androhung unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses androhen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen.
3. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wiederherzustellen, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der An-

Stand: März 2014

Anlage 1: Netzanschlussbedingungen (Mittelspannung)

schlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme des Anschlusses ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Anschlussnehmer wird der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden sind bzw. wesentlich geringer sind, als die Pauschale.

§ 16

Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 17

Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet bei Störungen des Netzanschlusses nach Maßgabe des § 18 NAV in der Fassung vom 01.11.2006. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese automatisch.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 18

Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 nicht besteht.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen Vertragspflichten wiederholt zuwiderhandelt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.

4. Im Falle der Kündigung trägt der Anschlussnehmer die im Rahmen der Unterbrechung des Anschlusses anfallenden Kosten, es sei denn, ein neuer Anschlussnehmer schließt übergangslos mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag ab.
5. Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner für alle sich hieraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.
6. Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht.
7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
5. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Heiligenhaus.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
7. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.